



Anfragen: Frühlingssession 2021

Direktion <u>Nummer</u>	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Justizleitung (JL)			
5	Imboden (Bern, Grüne)	Geschäfts mieten: Mietzinsreduktionen aufgrund der CO-VID-19-Pandemie vor Berner Schlichtungsstellen und Gerichten	3
Staatskanzlei (STA)			
4	Imboden (Bern, Grüne)	Medienvielfalt im Kanton Bern erhalten: Fahrplan für die Gesetzgebung über die Medienförderung im Kanton Bern?	4+5
24	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Aus der Corona-Quarantäne im Grossen Rat abstimmen dürfen: Warum bzw. wie lange noch verhindert der Regierungsrat, was auf Bundes- und Gemeindeebene möglich ist?	6-8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)			
3	Reinhard (Thun, FDP)	Corona-Statistiken	9
11	von Arx (Schliern bei Köniz, glp)	Restdosenverimpfung in Berner Spitätern	10
12	Müller (Langenthal, SP)	Asylunterkunft im Schloss Burgdorf oder in anderen Hotels?	11
14	Knutti (Weissenburg, SVP)	Restaurantkonflikt während der Pandemie	12
18	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in) Hamdaoui (Biel, CVP)	Rund um Covid-19: Impfung, digitale Plattform	13
19	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in) Hamdaoui (Biel, CVP)	Rund um Covid-19: Impfung, digitale Plattform	14+15
22	Feuz (Bern, SVP)	Anpassung der Impfstrategie: Invasiv und an der Front tätige Ärzte und Medizinalpersonen sollen auf deren Wunsch prioritätig gegen Corona geimpft werden können!	16+17
Finanzdirektion (FIN)			
2	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)	Bis zu vierfache Gebührenerhöhung?	18+19
8	Schneider (Biel, SVP)	Verkürzte Einreichefrist für die Steuererklärung	20
26	Freudiger (Langenthal, SVP)	Fragen zum Vorgehen beim IVöB-Gutachten der FIN	21
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
1	Wandfluh (Kandergrund, SVP)	Wann kann sich die Bevölkerung wieder sicher fühlen?	22
15	Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in) Müller (Langenthal, SP)	Ersatzbusse bei Zugausfällen auf der Linie Bern-Burgdorf-Herzenbuchsee-Langenthal	23
23	Feuz (Bern, SVP)	BLS-Investition in die Werkstätte Chliforst: Keine unzulässigen Quersubventionen mit dem Segen (und aus der Kasse) des Kantons Bern!	24+25
25	von Arx (Schliern bei Köniz, glp)	Behindert die Mineralölsteuerrückerstattung die Elektrifizierung des öffentlichen Busverkehrs?	26

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

7	Grupp (Biel, Grüne)	Wie viele zusätzliche Gesuche bei Senkung der Härtefall-Grenze	27
9	Schneider (Biel, SVP)	Vermehrte Aussetzung von Tieren im Kanton Bern?	28
13	Knutti (Weissenburg, SVP)	Wurden im Kanton Bern Wölfe ausgesetzt?	29
20	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum erfolgt die Auszahlung der Härtefallentschädigungen so schleppend?	30
27	Freudiger (Langenthal, SVP)	Immer noch keine Stiftungsaufsicht für die Wyss Academy?	31

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

16	Schmidhauser (Interlaken, FDP)	Corona-Sofortunterstützung für Studierende (Bachelor und Master) der BFH	32
17	Kohler (Spiegel bei Bern, FDP)	Corona-Sofortunterstützung für Studierende (Bachelor und Master) der BFH	33

Sicherheitsdirektion (SID)

6	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Einsatz von Bodycams	34
10	Schneider (Biel, SVP)	Wann präsentiert der Regierungsrat dem Grossen Rat einen neuen Wegweisungsartikel, der bundesrechtskonform ist?	35
28	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Gleichbehandlung bei Polizeieinsätzen	36

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

21	Feuz (Bern, SVP)	Justizverfassung – Wo bleibt die Prüfung der Fusion der obersten kantonalen Gerichte?	37+38
----	------------------	---	-------

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 07.03.2021

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: JL

Geschäftsmieten: Mietzinsreduktionen aufgrund der COVID-19-Pandemie vor Berner Schlichtungsstellen und Gerichten

Nachdem das Covid-Geschäftsmietengesetz im nationalen Parlament Ende 2020 gescheitert ist und es keine politische Lösung für die Beteiligung der Immobilienbranche für die Senkungen der Mieten gibt, mussten vermehrt Geschäftsmietende – ohne individuelle Lösungen – den Weg vor Gericht gehen, um Mietzinserlasse zu erhalten. Da weder das nationale noch das kantonale Parlament eine gesetzliche Regelung getroffen haben, verlagert sich die Auseinandersetzung nun immer stärker auf die juristische Ebene.¹ Es ist auch von diversen Fällen im Kanton Bern die Rede.²

Fragen:

1. Wie viele Anträge wurden zur Senkung von Geschäftsmieten bei den Schlichtungsstellen Mietrecht im Kanton Bern eingereicht?
2. Wie viele Entscheide liegen im Kanton Bern bereits vor?
3. Fand die «Clausula rebus sic stantibus» im Kanton Bern Anwendung?

Antwort der Justizleitung

Die Antwort der Justizleitung erfolgt in einem separaten Dokument.

<https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/cee35ae124154ffd8a3ef41a59d71546-332/5/PDF/2021.STA.172-Beilage-D-224411.pdf>

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Geschäftsmieten werden zum Juristenfutter, Echo der Zeit, 07.02.2021 <https://www.srf.ch/play/radio/echo-der-zeit/audio/ge-schaefstmieten-werden-zum-juristenfutter?id=47492149-9c70-428e-8564-f04d27408050>

² <https://www.srf.ch/news/schweiz/geschaeftsmieter-in-not-corona-kredite-fliessen-oft-volumfaenglich-zu-vermieter>

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 07.03.2021

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: STA

Medienvielfalt im Kanton Bern erhalten: Fahrplan für die Gesetzgebung über die Medienförderung im Kanton Bern?

Gestützt auf den «Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern»³ aus dem Jahr 2019 ist eine Revision des kantonalen Informationsgesetzes geplant. Gemäss aktueller Geschäftsplanung ist die Gesetzesrevision des Informationsgesetzes für die Beratung in der Novembersession 2021 in der SAK geplant. Gemäss Geschäftsplanung ist aber nicht ersichtlich, welche Themen eine solche Revision umfassen soll (ausser der Finanzierung des Käfigturms). Angesichts aktueller Entwicklungen (Beratung im Bundesparlament über neue Massnahmen zur Medienförderung) und insbesondere des drohenden Endes des Berner Modells im Hause Tamedia AG mit der Zusammenlegung der Redaktionen von Berner Zeitung und Der Bund gibt es besorgniserregende Entwicklungen. Die Tamedia AG will die Redaktionen der Berner Titel «Der Bund» und «Berner Zeitung» ab April 2021 zu einer einzigen Redaktion zusammenführen. Lokale Geschichten und kommunale Wahlen aus der Region Bern werden in der Berichterstattung nur berücksichtigt, wenn sie für die ganze Schweiz von Bedeutung sind.

Fragen:

1. Wie schätzt die Regierung die Auswirkungen der Zusammenlegung der Lokalredaktionen von Der BUND und BERNER Zeitung auf Ende April 2021 im Hinblick auf die Medienvielfalt ein?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat darauf zu regieren?
3. Wie sieht der Fahrplan für die Revision des Informationsgesetzes aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat bedauert die angekündigten Schritte zu einer Einheitsredaktion für den «Bund» und die «Berner Zeitung». Der damit geplante Stellenabbau wird mittelfristig dazu führen, dass die Berichterstattung über lokale und regionale Themen in den beiden traditionellen Zeitungstiteln verarmt. Damit wird im Kanton Bern eintreten, was in verschiedenen Grossregionen wie z.B. Basel, Luzern oder St. Gallen bereits der Fall ist: Die Redaktion wird lokale und regionale Themen ohne den Blick auf die Konkurrenz und ohne den Vergleich mit der Arbeit der anderen Redaktion behandeln.
2. Der Regierungsrat steht in dieser Frage in Kontakt mit der Konzernleitung und koordiniert sich eng mit der Stadtregierung sowie den Bernischen Mitgliedern von National- und Ständerat. Ein nächstes Treffen mit der Leitung der TX Group, dem Mutterhaus von Tamedia, ist im Mai geplant. Trotz der unbestritten wichtigen Rolle, welche die Medien als vierte Gewalt in einer Demokratie spielen, entscheidet die Unternehmensleitung letztlich in eigener Verantwortung darüber, wie sie ihre Zeitungsredaktionen finanziell und personell ausstattet. Der Regierungsrat hat anlässlich seiner periodischen Treffen mit der Verlagsleitung immer wieder auf die Bedeutung und den Wert von zwei in Konkurrenz stehenden Lokal- und Regionalredaktionen im vielfältigen Kanton Bern hingewiesen. Der Regierungsrat ist der Ausfassung, dass Tamedia mit der stärker für eine ländliche Leserschaft ausgerichteten Berner Zeitung und dem auf

³ Bericht zur Umsetzung der Motionen 174-2017 Imboden (Bern, Grüne) «Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen» und 184-2017 SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) «Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!»

<https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/88da4547426c4a69b9de2477932d54b2-332/13/PDF/2017.STA.1782-Beilage-D-190464.pdf>

ein urbanes Publikum fokussierten Bund in den letzten Jahren eine Lösung für den Kanton Bern gefunden hat, die eine Zukunftsperspektive verdienen würde.

3. Die kantonsinterne Mitberichtsphase für das revidierte und ergänzte Informations- und Medienförderungsgesetz wurde im Februar abgeschlossen. Die Staatskanzlei wird dem Regierungsrat die Gesetzesvorlage Ende März oder im April 2021 zur Vernehmlassungsfreigabe unterbreiten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: STA

Aus der Corona-Quarantäne im Grossen Rat abstimmen dürfen: Warum bzw. wie lange noch verhindert der Regierungsrat, was auf Bundes- und Gemeindeebene möglich ist?

Die Mitglieder des Grossen Rates sind gemäss Artikel 15 des Grossratsgesetzes «verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Rates und der Ratsorgane, denen sie angehören, teilzunehmen». Gestützt auf das eidgenössische Epidemiengesetz hat das Kantonsarztamt in der Herbst- und in der Wintersession 2020 für mehr als ein Dutzend Grossratsmitglieder Quarantäne angeordnet – und diese damit gezwungen, ihre gesetzliche Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme zu verletzen. Die ungleiche Verteilung der Quarantänefälle innerhalb des politischen Spektrums hatte Abstimmungsresultate zur Folge, die der repräsentativen Zusammensetzung des Kantonsparlaments nicht mehr gerecht werden.

Diese demokratiepolitisch problematische Situation hätte zumindest in der zweiten Woche der Wintersession vermieden werden können, wenn der Regierungsrat dem Antrag des Ratsbüros entsprochen und eine Notverordnung erlassen hätte, die den amtlich in Quarantäne oder Isolation versetzten Ratsmitgliedern das Abstimmen von zu Hause aus erlaubt hätte. Technisch wäre dies möglich gewesen – mit einem einfachen telefonischen Verfahren, das weder für den Datenschutz noch für das Verfahren im Grossen Rat Probleme gebracht hätte. Gemäss dem Gutachten, das die Finanzkommission von Prof. Dr. Felix Uhlmann erstellen liess, kann der Regierungsrat Notverordnungen gestützt auf Artikel 91 der Kantonsverfassung erlassen – unabhängig davon, ob eine «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiengesetz ausgerufen ist oder nicht.

Im Unterschied zum Nationalrat, der das «Abstimmen von extern» in der Wintersession mit einer dringlichen und befristeten Gesetzesrevision auf Bundesebene ermöglichte, hat das Berner Kantonsparlament keine Kompetenz zu einer solchen Not-Änderung seiner Rechtsgrundlagen. Auf Gemeindeebene haben Parlemente begonnen, in ihren Geschäftsordnungen das «Abstimmen von extern» befristet zu erlauben – und zwar in Einklang mit kantonalen Vorgaben. Denn neuerdings legen die zuständigen Kantonsbehörden das Kantonale Gemeindegesetz so aus, dass die Gemeindepalamente das «Abstimmen von extern», ja sogar vollständig digitale Sitzungen in ihren Geschäftsordnungen zulassen und regeln dürfen, ohne dass dafür vorgängig das kantonale Gemeindegesetz oder ein dem Referendum unterstellt Gemeindebeschluss geändert werden muss.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat jetzt bereit, von seiner verfassungsmässigen Notverordnungskompetenz Gebrauch zu machen, damit im Grossen Rat des Kantons Bern – wie in Parlamenten auf Bundes- und Gemeindeebene – den wegen amtlichen Corona-Anordnungen abwesenden Ratsmitgliedern das «Abstimmen von extern» kurzfristig ermöglicht werden kann?
2. Warum ermöglicht der Regierungsrat, der sich selbst mittels Notverordnung das Recht zu Entscheiden per Telefon und Videokonferenzen verschafft hat, das Gleiche nicht auch für Grossratsmitglieder, die durch ihm unterstellte Verwaltungsstellen an der Sitzungsteilnahme gehindert werden?
3. Ist es aus Sicht des Regierungsrates zulässig und sinnvoll, solches «Abstimmen von extern» und digitale Parlamentssitzungen sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene auf der gleichen rechtlichen Stufe zu regeln, d. h. in Geschäftsordnungen, die nicht dem fakultativen Referendum unterstellt sind?

Antwort des Regierungsrates

Artikel 91 KV regelt die Kompetenz des Regierungsrates, in ausserordentlichen Lagen Notrecht zu erlassen: «*Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. [...]»*

Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung bzw. Sicherheit oder ein sozialer Notstand entweder bereits vorliegen oder unmittelbar drohen muss. Massnahmen nach Art. 91 KV setzen weiter das Fehlen geeigneter gesetzlicher Massnahmen (Subsidiarität) sowie eine zeitliche Dringlichkeit voraus.

Art. 91 KV ist auf die Bewältigung ausserordentlicher Lagen gerichtet. Die Ausrufung einer ausserordentlichen Lage ist aber nicht erforderlich. Eine ausserordentliche Lage besteht, soweit die beschriebenen Voraussetzungen für notrechtliches Handeln erfüllt sind. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse.

Vor diesem Hintergrund befasste sich der Regierungsrat im Vorfeld der Wintersession 2020 eingehend mit einem Antrag des Büros des Grossen Rates, eine Notverordnung für den Parlamentsbetrieb zu erlassen. Mit Schreiben vom 27. November 2020 erläuterte der Regierungsrat, weshalb die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV im Lichte der tatsächlichen Verhältnisse nicht gegeben sind. Er verwies auf die Möglichkeit, die bestehenden Rechtsgrundlagen (Gesetz über den Grossen Rat und Geschäftsordnung des Grossen Rates) in ordentlichen, allenfalls mit optimal gestrafftem Zeitplan beschleunigten Verfahren mit entsprechenden Regelungen zum Parlamentsbetrieb zu ergänzen.

An der damaligen Einschätzung betreffend die mangelnde Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV hat sich aus Sicht der Exekutive nichts geändert. Die aktuellen Fallzahlen sind tiefer als noch im Vorfeld und während der Wintersession 2020. Dementsprechend scheint das Risiko gering, dass die Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Rates (Art. 76 Abs. 1 GRG) infolge einer grossen Anzahl abwesender Grossratsmitglieder nicht gegeben ist.

Hinzu kommt, dass im Lichte der seit Frühling 2020 andauernden Krise die in Artikel 91 KV geforderte Voraussetzung der «zeitlichen Dringlichkeit» zur Ergreifung von Massnahmen betreffend den Parlamentsbetrieb kaum mehr erfüllt sein wird. Die Pandemie und deren Entwicklung sind nicht mehr überraschend, die kommenden Monate bieten Gelegenheit, notwendige Regelungen in ordentlichen Rechtsgrundlagen vorzunehmen.

So ist denn auch der Regierungsrat gehalten, Notverordnungen, die er unmittelbar nach Ausbruch der Coronavirus-Krise gestützt auf Artikel 91 KV erlassen hat, ins ordentliche Recht zu überführen. Der Regierungsrat wird den Grossen Rat bereits in der Sommersession mit einer Änderung des Organisationsgesetzes befragen, um die mittels Notverordnung geregelte Beschlussfassung der Exekutive in Telefon- oder Videokonferenzen ins ordentliche Recht zu überführen. Es liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rates und seiner Organe, eine entsprechende Ergänzung seiner Rechtsgrundlagen (GRG und GO GR) zu initiieren und zu beschliessen.

Keine andere Position nahm der Kanton im Übrigen gegenüber Gemeinden ein. Eine formell-gesetzliche Grundlage für die Durchführung von digitalen Verhandlungen von kommunalen Parlamenten ist auch hier erforderlich.

Gestützt auf diese Ausführungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen zum Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV betreffend den Ratsbetrieb nicht gegeben sind.
2. Die Bestimmung, wonach der Regierungsrat einen Beschluss auch an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren fassen kann, findet sich in der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, die im Frühling 2020 gestützt auf Artikel 91 KV erlassen wurde. Die entsprechende Bestimmung wird mit einer Änderung des Organisationsgesetzes ins ordentliche Recht überführt. Der Grosser Rat wird in der Sommersession 2021 mit der Vorlage befasst. Es steht dem

Grossen Rat und seinen Organen offen, seine eigenen Rechtsgrundlagen in ordentlichen, allenfalls mit optimal gestrafftem Zeitplan beschleunigten Verfahren ebenso anzupassen.

3. Die Durchführung von digitalen Verhandlungen in kommunalen Parlamenten verlangt eine formell-ge-setzliche Grundlage. Die Frage, ob die Geschäftsordnungen von Gemeindepalamenten dem fakultati-ven Referendum unterstehen oder nicht, können die Gemeinden eigenständig regeln (Art. 14 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 19.02.2021

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortet durch: GSI

Corona-Statistiken

Die Wochenzeitung «Die Zeit» hat berichtet, dass in Deutschland die Corona-Fallstatistiken, welche die Krankenhäuser dem Robert-Koch-Institut melden, anscheinend nicht genau sind. Zitat: «Die Anzahl von Personen, die wegen Corona im Krankenhaus behandelt werden müssen, wird überschätzt. Zwischen 20 und 30 Prozent der Menschen, die die offizielle Statistik führt, sind nicht wegen Corona in stationärer Behandlung, sondern wurden zufällig positiv getestet. Etwa Schwangere, die zur Entbindung kommen, oder verunfallte Personen. Auch bei der viel diskutierten Zahl von Patienten auf Intensivstationen gibt das Robert-Koch-Institut zu hohe Werte an: Auf den Intensivstationen werden zehn Prozent der als Corona-Fälle gemeldeten Patienten wegen einer anderen Ursache behandelt. Das bestätigt auf „Zeit“-Anfrage der Deutsche Verband der Intensivmediziner (Divi).» Die Wochenzeitung hat in ihren Recherchen im ganzen Land 20 Krankenhäuser nach ihren Zahlen befragt. Den Angaben zufolge wollten viele diese Zahlen nicht veröffentlicht sehen, bestätigten aber die rund 20 bis 30 Prozent an Doppeldiagnosen mit Corona.

Fragen:

1. Wie werden in den Berner Spitälern die Corona-Fälle statistisch erfasst (Corona als Primäreintrittsgrund?)
2. Gibt es – falls Corona nicht Primäreintrittsgrund war und diese Fälle auch als Fallstatistik «Corona im Spital» erfasst werden – Informationen darüber, wie viele solche Nichtprimär-Fälle vorhanden sind?
3. Bekommt ein Spital eine Corona-Prämie (egal ob Primärgrund oder nicht) pro erfasstem Fall ausbezahlt?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 - 2:

Im Datensatz der medizinischen Statistik ist nicht erkennbar, ob eine Covid-19 Infektion des Patienten der Anlass für die Spitalaufnahme ist. Die für die Erkennung notwendige Variable «present on admission» ist beim BFS beantragt, jedoch noch nicht implementiert.

Eine Differenzierung der Fälle nach Art der gewählten Hauptdiagnose oder Nebendiagnosen ist indes auch nicht hilfreich, da der spezifische ICD Kode U07.1! COVID-19 Coronavirus-Krankheit-2019 nicht als Hauptdiagnose kodiert werden darf.

Die Information ist in der Dokumentation der Krankenakte des Patienten enthalten, welche der GSI nicht vorliegt. Es gibt somit keine einfache oder automatisierbare Möglichkeit zur Auswertung.

Auf Rückfrage beim Inselspital wurde der Prozess wie folgt geschildert: Alle eintretenden Patienten mit COVID-19-Verdacht werden unmittelbar isoliert. Sobald ein positives Testresultat vorliegt, wird dies entsprechend in alle Systeme eingespielen und der Patient wird als COVID-Patient deklariert, unabhängig davon ob eine COVID-Behandlung notwendig ist oder nicht.

3. Nein.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: von Arx (Schlieren b. Köniz, glp)

Beantwortet durch: GSI

Restdosenverimpfung in Berner Spitätern

Eine der wichtigsten Massnahmen zur dauerhaften Bewältigung der Coronakrise ist nach heutigem Kenntnisstand, möglichst grosse Teile der Bevölkerung (wiederholt) gegen das Virus zu impfen. Aufgrund der vorläufigen Impfstoffknappheit kommt der zielgerichteten, klar priorisierten Nutzung der bereits gelieferten Impfdosen eine hohe Bedeutung zu. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat u. a. deswegen eine Impfstrategie festgelegt.⁴ Oberste Priorität hat die Impfung besonders gefährdeter Personen (ohne Schwangere), also älterer Menschen und von Menschen mit Vorerkrankung.

Dem Vernehmen nach gibt es Spitäler im Kanton Bern, in denen sich auch Personal ohne Patientenkontakt (und ohne Vorerkrankung) impfen lassen kann. Dies scheint im Widerspruch zur Impfstrategie des BAG zu stehen. Auf Anfrage schliesst der Kanton Bern nicht aus, dass fragliche Impfungen mit sogenannten Restdosen ausgeführt werden.⁵

Die Ampullen mit dem Pfizer-BioNTech-Impfstoff enthalten gemäss Herstellerangabe 5 Impfdosen. In der Praxis soll man aus einer Ampulle aber in der Regel 6 bis 7 Dosen ziehen, also 20 bis 40 Prozent mehr Personen impfen können. Es ist anzunehmen, dass dadurch bspw. in Spitätern, die ein Impfzentrum betreiben, systematisch Restdosen in grosser Zahl anfallen.

Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass dem Kanton jeweils gemeldet wird, wie viele Restdosen verimpft wurden, und er somit schon länger Kenntnis von erwähntem Sachverhalt haben müsste?
2. Wirkt der Regierungsrat darauf hin, dass auch Restdosen gemäss der in der Impfstrategie festgelegten Prioritätenordnung genutzt werden?
3. Wäre es, wenn pro Ampulle mehr Dosen als vom Hersteller angegeben gezogen werden können, nicht angezeigt, dies in der Impfplanung zu berücksichtigen?

Antwort des Regierungsrates

1. Dem Kanton wird nur die Gesamtzahl der durchgeführten Impfungen pro Import gemeldet. In der Regel liegt die Anzahl Restdosen pro Import und Tag im niedrigen einstelligen Bereich. Diese Restdosen steigen nicht dadurch an, dass mehr Dosen pro Ampulle gezogen werden können, weil dann entsprechend weniger Ampullen benötigt werden und so mehr Termine freigeschaltet werden können.
2. Die Spitäler haben jeweils eigene Prioritätenordnungen, die sich aber an den Vorgaben des BAG und des Kantons orientieren. So wird zuerst das IPS-Personal mit Patientenkontakt geimpft, dann weiteres Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt. Es kann aber vorkommen, dass vereinzelt Dosen ausserhalb dieser Priorisierung verimpft werden, wenn die einzige Alternative wäre, die Dosis entsorgen zu müssen.
3. Dies wird in der Impfplanung bereits berücksichtigt.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-81667.html>

⁵ Vgl. <https://twitter.com/casimirvonarx/status/1364924453055062020>.

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP)

Beantwortet durch: GSI

Asylunterkunft im Schloss Burgdorf oder in anderen Hotels?

Gemäss Aussage des Mediensprechers der GSI («*Deswegen hat der Kanton in Lotzwil während des vergangenen Monats ein Hotel gemietet und Asylsuchende dort untergebracht, wie das SRF-«Regionaljournal» berichtet. Inzwischen hat die GSI eine andere Lösung gefunden: Sie mietet vereinzelt Zimmer in der Jugendherberge auf Schloss Burgdorf zu.*») plante der Kanton Bern vor Weihnachten 2020 unter gewissen Umständen die Einrichtung einer Unterkunft für Asylsuchende und/oder Abgewiesene im Schloss Burgdorf. Die Aufgabe zur Betreuung hätte die ORS Service AG übernommen.

Fragen:

1. In welchen Unterkünften hätten gemäss den umschriebenen Plänen neue Asylunterkünfte betrieben werden sollen?
2. Wie wurde der Auftrag zur Betreuung dieser neuen Unterkünfte ausgeschrieben, und wer erhielt die entsprechenden Zuschläge?
3. Wurden die jeweiligen kommunalen Behörden von Seiten des Kantons über die entsprechenden Absichten angehört?

Antwort des Regierungsrates

Die Aussage bezog sich auf einen Zeitraum während der Corona-Pandemie (November/Dezember 2020), als relativ viele Personen in Kollektivunterkünften vorübergehen in Quarantäne oder Isolation leben mussten. Da die ordentlich benutzten Räumlichkeiten in der Regel schlecht geeignet sind, um eine grössere Anzahl Personen zu isolieren (bspw. keine Sanitär-/Kochinstallationen pro Zimmer), wurden vorübergehend alternative Lösungen gesucht. Inzwischen hat sich die Lage jedoch beruhigt.

1. Die Liegenschaft in Lotzwil wurde während einiger Monate über das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) genutzt. Daneben wurde einzig mit der Jugendherberge Burgdorf eine Nutzung ins Auge gefasst, die aber bisher nie aktiviert werden musste.
2. Es erfolgte keine Ausschreibung, sondern eine Anfrage an die ORS, die im Auftrag des Kantons als regionaler Partner im Perimeter Emmental – Oberaargau tätig ist. Die anderen regionalen Partner wurden vorgängig informiert und begrüsst und waren mit der Lösung einverstanden.
3. Die Gemeinden wurden informiert. Dabei ist zu beachten, dass es jeweils um eine befristete Unterbringung von einzelnen Personen für maximal 14 Tage ging bzw. gehen würde.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: GSI

Restaurantkonflikt während der Pandemie

Die Restaurantbetriebe werden immer wieder als Hotspots für Ansteckungen von Covid-19 dargestellt. Sie haben zu Beginn der Pandemie sehr gute und teure Schutzkonzepte entwickelt. Sämtliche Besucher mussten sich mit ihren Personalien registrieren. Somit haben von den Restaurantbetrieben sehr genaue Daten bestanden. Es konnte problemlos evaluiert werden, ob es in den Restaurants tatsächlich so viele Ansteckungen gegeben hat, wie die Regierungen bis heute behaupten.

Fragen:

1. Wie viele Ansteckungen hat es in den Restaurants im Kanton Bern tatsächlich gegeben?
2. Wie viele Ansteckungen hat es bei den Angestellten der Restaurants im Kanton Bern gegeben?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bundesrat für die Öffnung der Restaurants ab 22. März 2021 einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 - 2:

Der Nachweis der Exposition im Rahmen einer Covid-Ansteckung erweist sich als sehr schwierig. Es liegt aber auf der Hand, dass es in Restaurants, wo – zumindest innerhalb der Gästegruppen – weder die Abstandsregeln noch die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht) eingehalten werden können, vermehrt zu Ansteckungen kommt. Wäre dem nicht so, müsste das Social Distancing grundsätzlich in Frage gestellt werden. Dafür, dass dies erforderlich wäre, gibt es aber keine Hinweise.

Letzten Herbst schlossen in der Westschweiz zahlreiche Kantone die Restaurants, worauf dort die Fallzahlen deutlich zurückgingen. Dieser Effekt war in anderen Kantonen wie z.B. in Bern nicht zu beobachten. Nach der Öffnung der Restaurants im November 2020 stiegen die Fallzahlen wiederum stark an, während sie im Kanton Bern mit der Schliessung im Dezember 2020 stark zurückgingen (bei gleichzeitigen Schliessungen im Sportbereich). Diese kantonalen Entwicklungen geben starke Hinweise auf die grosse Bedeutung der Schliessung der Gastronomiebetriebe bei der Bekämpfung der Pandemie.

Zur Frage 3:

Der Regierungsrat hat sich in der Anhörung bereits für eine raschere Öffnung in der Gastronomie eingesetzt, zumindest was die Aussenbereiche betrifft. Der Regierungsrat setzt sich ganz grundsätzlich dafür ein, dass die Öffnungen so schnell wie möglich, jedoch so zurückhaltend wie nötig erfolgen. Auf jeden Fall gilt es zu vermeiden, dass mit einer zu raschen Öffnung die Fallzahlen wieder stark ansteigen und es in der Folge zu einem Jojo-Effekt kommt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)
Hamdaoui (Biel, CVP)

Beantwortet durch: GSI

Rund um Covid-19: Impfung, digitale Plattform

Die Fragen und Reaktionen rund um die Impfung häufen sich. Die Digitalisierung macht es nicht einfacher, und der Bevölkerung fehlt es an Informationen. Innerhalb der Familien ist es manchmal nicht nachvollziehbar, dass nur das Kriterium Alter bestimmt, ob man geimpft werden kann oder nicht. Der Hausarzt, zu dem man Vertrauen hat, ist nicht Teil des Verfahrens.

Fragen:

1. Ist der Kanton bereit, rasch auch andere Kriterien als das Alter zu berücksichtigen, damit man vor allem innerhalb ein und derselben Familie geimpft werden kann?
2. Die Hausärztinnen und Hausärzte sind als Vertrauenspersonen in der Lage, viele Bedürfnisse abzudecken und Fragen zu beantworten. Wann werden sie zu Bedingungen, die für sie akzeptabel sind, in den Impfprozess eingebunden?
3. Könnten im Vorfeld der Impfung serologische Tests Informationen zur aktuellen Krise liefern?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern hält sich bezüglich Priorisierung der Impfgruppen strikt an die Vorgaben des BAG. Diese stellt sich wie folgt dar: 1. Priorität: Besonders gefährdete Personen. 2. Priorität: Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt. 3. Priorität: Enge Kontakte von besonders gefährdeten Personen. 4. Priorität: Gemeinschaftseinrichtungen mit erhöhtem Ausbruchsrisiko. Das Alter spielt also nur innerhalb dieser vier Kategorien eine Rolle bei der Priorisierung.
2. Der Kanton Bern verfolgt die Strategie, möglichst alle Leistungserbringer in die Impfkampagne einzubeziehen, also z.B. auch Arztpraxen und Apotheken. Die Arztpraxen wurden über ihren Einbezug und die von ihnen verlangten Vorbereitungen bereits informiert. Zu gegebener Zeit werden auch die Apotheken entsprechend informiert. Der Einbezug zusätzlicher Leistungserbringer wird allerdings erst möglich sein, wenn genügend Impfdosen eingetroffen sind.
3. Das BAG rät derzeit noch vom Einsatz von serologischen Tests ab, weil noch nicht bekannt ist, ob es sich bei den nachgewiesenen Antikörpern um Marker einer schützenden Immunität handelt. Der Kanton Bern hält sich diesbezüglich an die Empfehlung des BAG. Der Regierungsrat verweist jedoch auf die zurzeit beim Berner Institut für Hausarztmedizin BIHAM laufende Studie.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)
Hamdaoui (Biel, CVP)

Beantwortet durch: GSI

Rund um Covid-19: Impfung, digitale Plattform

Die Fragen und Reaktionen rund um die Impfung häufen sich. Eine Panne bzw. eine «Überlastung» der Registrierungsplattform (VacMe-Portal), die vom 25. bis zum 26. Februar 2021 dauerte (während gemeldet wurde, es seien Dosen und somit Impftermine verfügbar), hat alles blockiert, sogar die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu bekommen. Diese Situation ist verwirrend, um es mal so zu sagen. Es ist klar, dass die Dosen nicht in ausreichender Menge eintreffen und dass der Kanton nichts dafür kann. Ist es aber sinnvoll und vernünftig, seine Zeit damit zu verbringen, dem Impfstoff nachzurennen? Das führt letztlich nur zu einem regelrechten Gerangel!

Fragen:

1. Hat der Kanton vor, die Registrierungsplattform «VacMe» zu verbessern? Sie hängt sich ständig auf und kann keine Massenzugriffe verarbeiten, obwohl eigentlich alles bereit sein müsste.
2. Die Apotheken sind fürs Impfen bereit, das Verfahren, um einen Impftermin zu bekommen, ist derzeit lang und kompliziert und wird von vielen nicht verstanden – wäre es deshalb nicht an der Zeit, Impfungen auch in den Apotheken zu ermöglichen?
3. Wäre es nicht besser, sich ein für allemal für einen Impfort eintragen oder anmelden zu können und dann auf einer Warteliste zu stehen und kontaktiert zu werden, sobald das Datum bekannt ist, anstatt tagelang zu warten und zu versuchen, den Jackpot zu knacken?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Tatsache, dass sich in der Zwischenzeit knapp 300'000 Personen, also fast ein Drittel der Berner Bevölkerung (davon rund 30'000 in den ersten 8 Stunden nach Produktivsetzung), registrieren und über 100'000 Impfakte über Vacme abgewickelt werden konnten, weist darauf hin, dass es sich bei Vacme um ein ausserordentlich leistungsfähiges Tool handelt. Am 25. Februar war Vacme während etwa 1-2 Stunden nicht verfügbar, weil zeitgleich Termine aufgeschaltet und reserviert wurden. Der Prozess wurde mittlerweile angepasst, damit sich ein solcher Ausfall nicht wiederholen kann. Auch anderweitig werden, wie es für solche IT-Lösungen üblich ist – regelmässig Updates vorgenommen, um die Leistungserbringung fortlaufend zu optimieren.

Der Kanton Zürich hat am 24. Februar bekannt gegeben, die Berner Lösung implementieren zu wollen, was positive Rückschlüsse auf die Qualität der in Bern eingesetzten Software zulässt.

Im Übrigen lädt der Regierungsrat die Fragestellenden dazu ein, sich über die Leistungsfähigkeit der IT-Systeme zu informieren, die in anderen Kantonen im Einsatz sind, um ihr Urteil über die Berner Lösung allenfalls einer Überprüfung zu unterziehen.

2. Wie bereits ausgeführt, weisen die bereits über 100'000 vergebenen Impftermine darauf hin, dass Vacme ein sehr benutzerfreundliches Tool ist. Die Arztpraxen und Apotheken sind ebenfalls Teil der Impfstrategie und werden einbezogen, sobald genügend Impfstoff vorhanden ist. Aus Effizienzgründen und um eine nachvollziehbare Dokumentation der Impfungen zu gewährleisten, werden sämtliche Impfungen im Kanton Bern, also auch in Apotheken und Arztpraxen, über Vacme abgewickelt.

3. Der Kanton Bern informiert jeweils breit und öffentlich, wenn neue Impftermine freigegeben werden. Die Tatsache, dass die Impftermine jeweils schnell vergeben sind, weist darauf hin, dass die Kommunikation nicht individualisiert werden muss.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP)

Beantwortet durch: GSI

Anpassung der Impfstrategie: Invasiv und an der Front tätige Ärzte und Medizinalpersonen sollen auf deren Wunsch prioritär gegen Corona geimpft werden können!

Invasiv tätig Ärzte und Medizinalpersonen setzen sich infolge der Operationen einem höheren Coronarisiko aus. Gleichzeitig haben sie mit einem infolge der durchgeführten Operationen besonders gefährdeten Patientengut zu tun, das von der Ansteckung möglichst geschützt werden soll.

Aber auch das «Gesundheitspersonal an der Front» mit engem Patientenkontakt sollte nach Auffassung des Fragestellers prioritär Zugang zu den Corona-Impfungen haben.

Der Fragesteller verlangt nicht eine generelle Impfpflicht des Gesundheitspersonals; auf freiwilliger Basis sollte es aber einen prioritären Zugang zur Impfung haben. Dieser Wunsch wurde dem Fragesteller von diversen Medizinalpersonen hinterbracht.

Der Fragesteller ist der Auffassung, dass die Impfstrategie des BAG deshalb diesbezüglich angepasst werden sollte und diese Personenkreise im Rahmen der Impfstrategie im Sinne des Patientenschutzes bevorzugt behandelt werden.

Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Forderung, dass sich die invasiv tätigen Ärzte und das Pflegepersonal auf Wunsch prioritär impfen lassen können? Was spricht dafür? Was spricht dagegen?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Forderung, dass sich das an der Front stehende Gesundheitspersonal (mit engem Patientenkontakt) auf Wunsch prioritär impfen lassen kann? Was spricht dafür? Was spricht dagegen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich beim BAG dafür einzusetzen, dass sich die invasiv tätigen Ärzte und Medizinalpersonen bzw. auch das an der Front stehende Gesundheitspersonal (mit engem Patientenkontakt) auf Wunsch prioritär impfen lassen können? Wenn ja: Wie und wann wird er dies tun? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 - 2:

Diese Forderung ist sehr berechtigt und wird bereits umgesetzt. Das Gesundheitspersonal wird in 2. Priorität geimpft, direkt nach den besonders gefährdeten Personen. In den Pflegeheimen wurde und wird das Pflegepersonal wann immer möglich zeitgleich mit den Bewohnenden geimpft. Aufgrund der Impfstoffknappheit ist dies aber nicht immer möglich. Zahlreiche Gesundheitsfachpersonen konnten in den Spitätern darüber hinaus dank der Restdosenverwertung bereits geimpft werden. Mittlerweile haben bereits über 8000 Gesundheitsfachpersonen mindestens eine Dosis erhalten.

Zur Frage 3:

Wie bereits ausgeführt, wird das Gesundheitspersonal bereits prioritär geimpft. Eine noch höhere Priorisierung hätte zur Folge, dass Personengruppen mit bedeutend höherer Mortalität in der Priorität zurückgestuft werden müssten, was nicht zielführend wäre. Der Regierungsrat sieht daher keinen Handlungsbedarf.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 01.02.2021

Eingereicht von: Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)

Beantwortet durch: FIN

Bis zu vierfache Gebührenerhöhung?

Bei natürlichen Personen ist der Abgabetermin der Steuererklärung grundsätzlich der 15. März, Selbstständigerwerbende mit einer Einzelfirma haben zwei Monate länger Zeit. Bei juristischen Personen ist die Frist grundsätzlich der 30. Juli. Bis Ende des Jahres 2020 konnten sowohl natürliche wie juristische Personen sehr unkompliziert eine Verlängerung der Eingabefrist für die Steuererklärung einreichen, entweder online oder per Kontakt mit der Verwaltung. Sowohl für natürliche wie juristische Personen war die Gebühr dafür bei einer Online-Verlängerung bis 15. September kostenlos, bis 15. November kostete es 10 Franken. Machte man es per E-Mail, telefonisch oder am Schalter, zahlte man pauschal 20 Franken.

Ab diesem Jahr können natürliche Personen und damit auch sämtliche Selbstständigen mit einer Einzelfirma oder Landwirte die Frist online zwar immer noch unkompliziert, aber nur noch bis am 15. Juli kostenlos verlängern. Bis 15. September betragen die gemäss Gebührenverordnung als Bearbeitungsgebühr bezeichneten Kosten 20 Franken, bis 15. November 40 Franken, also viermal mehr als bis Ende 2020. Eine schriftliche Bestätigung gibt es nicht, sie muss selber ausgedruckt werden. Beim schriftlichen Verfahren betragen die Gebühren neu abgestuft für die drei Termine 20, 40 und 60 Franken. Bei juristischen Personen wurden die Gebühren nur leicht erhöht. Eine kostenlose Fristverlängerung ist übrigens gemäss Gebührenverordnung gar nicht vorgesehen, die minimale Gebühr beträgt 5 Taxpunkte, sprich Franken.

Fragen:

1. Wie viele Fristverlängerungen zur Einreichung der Steuererklärung wurden von natürlichen Personen bzw. juristischen Personen in den letzten drei Jahren auf die beiden bis letztes Jahr möglichen Termine (15. September/15.November) eingereicht? Bei Nichtvorhandensein von Daten allenfalls Quantifizierung der Zunahme.
2. Wie viele davon waren online bzw. gemäss Definition Gebührenverordnung schriftlich (E-Mail/telefonisch/Schalter)? Bei Nichtvorhandensein von Daten kann der Anteil geschätzt werden.
3. Wie hoch ist verwaltungsintern der jeweilige Bearbeitungsaufwand einer Online-Fristverlängerung auf den 15. Juli, 15. September bzw. 15. November?

Antwort des Regierungsrates

1. Übersicht Fristverlängerungen NP und JP:

Fristverlängerungen NP pro Steuerjahr	2019	2018	2017
Online bis 15.09. (ohne Gebühr)	278'641	336'369	321'547
Online bis 15.11. (mit Gebühr)	70'757	63'461	60'786
Schriftlich (E-Mail, Brief), Telefon und Schalter (mit Gebühr)	4'881	8'015	8'820
Fristverlängerungen JP pro Kalenderjahr	2020	2019	2018
Online bis 15.09.* (ohne Gebühr)	8'368	13'488	12'736
Online bis 15.11.* (mit Gebühr)	9'620	9'388	8'742
Schriftlich (E-Mail, Brief) (mit Gebühr)	1'169	1'524	1'567

* bei einem Abschluss per 31.12. des Kalenderjahres, ansonsten gelten andere Fristen

2. Siehe Antwort zur Frage 1.

3. Bei der in den letzten Jahren sehr hohen Anzahl von Fristverlängerungsgesuchen kann ein Grossteil der Steuerveranlagungen erst gegen Ende des Jahres bearbeitet werden, was zu hohen Belastungsspitzen führt. Der Aufwand der Steuerverwaltung wird höher, je länger mit der Veranlagung des Falls zugewartet werden muss und je höher die Belastungsspitzen anfallen. Die Gebühren für Fristverlängerungen wurden deshalb gestaffelt festgelegt (Kostendeckungsprinzip). Damit wird gleichzeitig auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Wert bzw. Vorteil einer Fristverlängerung umso grösser ist, je länger die Frist erstreckt wird (Äquivalenzprinzip). Exakte Berechnungen zur Höhe der festgelegten Gebühren sind nicht möglich. Im Übrigen waren die bisherigen Fristenregelungen auch im interkantonalen Vergleich grosszügig.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 07.03.2021

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortet durch: FIN

Verkürzte Einreichefrist für die Steuererklärung

Bis Anhin konnte die Frist für die Einreichung der Steuererklärung bis Mitte September gratis verlängert werden. Diese Konditionen werden nun verschlechtert: Neu ist die kostenlose Fristverlängerung nur noch bis Mitte Juli möglich. Wer bis Mitte September verlängern will, zahlt neu 20 Franken, wer bis Mitte November verlängern möchte, zahlt neu 40 statt 20 Franken.

Fragen:

1. Aus welchem Grund verkürzt die Steuerverwaltung die Einreichefrist für die Steuererklärung?
2. Viele Menschen sind aufgrund von Corona generell mit mehr Formularen und Papierkram konfrontiert. Warum gilt die generell verkürzte Einreichefrist ausgerechnet schon ab diesem Jahr?
3. 2020 gewährte der Kanton einen Vorauszahlungszins von 0,5 %. Wird er dies im Jahr 2021 wiederum gewähren?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Steuerverwaltung hat die Frist zum Einreichen der Steuererklärung nicht verkürzt. Die Steuererklärung ist wie bisher grundsätzlich innerhalb der vom Regierungsrat festgelegten Frist bis zum 15. März des Folgejahres einzureichen. Bei Gesuchen um Fristverlängerung ist eine gebührenfreie Fristverlängerung neu nur noch bis Mitte Juli (statt Mitte September) möglich. Mit dieser Praxisänderung soll verhindert werden, dass Fristverlängerungen bis Mitte September zum Standard werden und die Veranlagung der Bürgerinnen und Bürger dadurch immer mehr verzögert wird. Der Aufwand der Steuerverwaltung wird höher, je länger mit der Veranlagung der steuerpflichtigen Personen zugewartet werden muss.
2. Die Situation ist nicht mehr vergleichbar mit jener im ersten Halbjahr 2020, wo die Steuerverwaltung im Sinne einer Entlastungsmassnahme zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise die Frist zum Einreichen der Steuererklärung generell bis Mitte September verlängert hatte. Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass die Steuererklärungen im Jahr 2021 in den meisten Fällen wieder wie gewohnt eingereicht werden können.
3. Die Höhe der verschiedenen Zinsen (Vorauszahlungszinsen, Vergütungszinsen, Verzugszinsen) werden vom Regierungsrat jeweils Ende Jahr im Hinblick auf das kommende Steuerjahr festgelegt. Der Regierungsrat hat den Vorauszahlungszins für das Steuerjahr 2021 am 18. November 2020 auf null Prozent festgelegt (vgl. RRB 1271/2020). Zur Festlegung des Vorauszahlungszinses siehe auch die Antwort zur Motion 155-2020 «Vorauszahlungszins auch künftig gewähren»).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortet durch: FIN

Fragen zum Vorgehen beim IVöB-Gutachten der FIN

Nachdem die Finanzkommission einen Beitritt zur IVöB unter Vorbehalt des Beibehalts eines zweistufigen Instanzenzugs befürwortete, gab ein Mitarbeiter im zuständigen Fachamt der FIN umgehend ein Blitz-Gutachten bei Prof. Hans Rudolf Trüeb und Lena Götzinger in Auftrag. Dieses Gutachten liefert den von der FIN wohl gewünschten rechtlichen Schluss.

Fragen:

1. Welche Kosten hat die Einholung des Gutachtens Trüeb/Götzinger vom 26. Januar 2021 für den Kanton Bern insgesamt verursacht?
2. Wie sinnvoll beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen der FIN unter dem Gesichtspunkt unbefangener Gutachtertätigkeit, dass das Gutachten just bei einem Juristen (Hans Rudolf Trüeb) in Auftrag gegeben wurde, der die Vorbereitungsarbeiten zur IVöB massgeblich begleitet hat und dabei – soweit ersichtlich – gegenüber individualisierten kantonalen Lösungen ganz generell kritisch eingestellt ist (vgl. auch Gutachten Trüeb/Zobl, Berücksichtigung unterschiedlicher Preisniveaus bei öffentlichen Beschaffungen, 11.3.2020)?
3. Weshalb hat die FIN darauf verzichtet, einen auf verfassungsrechtliche Fragen spezialisierten Professor zu befragen, obwohl die sich stellende Frage (Zulässigkeit eines Vorbehalts beim Konkordat) in erster Linie verfassungsrechtlich ist und beschaffungsrechtliche Aspekte nachgelagert sind?

Antwort des Regierungsrates

1. 14'167 Franken. Das Gutachten ist im Internet unter [> Rechtliche Grundlagen > Neues Beschaffungsrecht](http://www.be.ch/beschaffungen) veröffentlicht.
2. Gerade wegen seiner wissenschaftlichen Begleitung bei der Erarbeitung des neuen Beschaffungsrechts des Bundes und der Kantone verfügt Prof. Trüeb über eine vertiefte Kenntnis der Materie. Diese ist notwendig zur Beantwortung der im Zentrum des Gutachtens stehenden Frage, ob ein Vorbehalt das Ziel und den Zweck des Konkordats beeinträchtigen würde. Eine andere Person hätte sich länger einarbeiten müssen, was das Gutachten verzögert und verteuert hätte.
3. Die sich stellenden Rechtsfragen betreffen nicht das Verfassungsrecht (wie z.B. die Aufgaben der staatlichen Organe oder die Grundrechte), sondern das Völkerrecht (welches zur Auslegung von Konkordaten herangezogen wird), sowie die Rolle des interkantonalen öffentlichen Beschaffungsrechts im Kontext des kantonalen, nationalen und internationalen öffentlichen Beschaffungsrechts. Entsprechend war die Wahl von Prof. Trüeb angezeigt (s. auch Antwort zu Frage 2).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 22.01.2021

Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Wann kann sich die Bevölkerung wieder sicher fühlen?

Gemäss Anschuldigungen in den Medien ist die Region Mitholz durch illegal deponiertes belastetes Material im Steinbruch Mitholz gefährdet. Die negativen Medienberichte bereiten der Bevölkerung berechtigte Sorgen und haben zudem für die ganze Region und den Tourismus fatale Auswirkungen.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis, wann mit Erkenntnissen aus der GPK zu rechnen ist?
2. Wer hat aus Sicht des Regierungsrats die Verantwortung für die Situation zu übernehmen?
3. Kann der Regierungsrat garantieren, dass das belastete Material rasch fachgerecht geräumt und entsorgt wird, so dass niemand zu Schaden kommen kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Die GPK hat mit Medienmitteilung vom 4. März 2021 informiert, dass die Kommission ihre Abklärungen noch in der laufenden Legislatur abschliessen möchte.
2. Die laufende Strafuntersuchung wird zeigen, was genau vorgefallen ist und wer die Verantwortung zu tragen hat.
3. Die Strafuntersuchung wird Klarheit bringen, was für Materialien in welchen Mengen und Schadstoffkonzentrationen abgelagert wurden. Anschliessend werden die erforderlichen Massnahmen durch die zuständigen Stellen eingeleitet. Der Regierungsrat kann garantieren, dass alle Massnahmen ergriffen werden, damit Mensch und Umwelt nicht gefährdet sind.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in)
Müller (Langenthal, SP)

Beantwortet durch: BVD

Ersatzbusse bei Zugausfällen auf der Linie Bern-Burgdorf-Herzogenbuchsee-Langenthal

Aufgrund von Bauarbeiten, massiven Schneefällen und weiteren nicht planbaren Ereignissen sind im Zeitraum Januar bis Februar 2021 viele Züge auf der Interregio-Strecke Bern-Burgdorf-Herzogenbuchsee-Langenthal ausgefallen. Aufgrund von Bauarbeiten wurde der durchgehende Halbstundentakt aufgehoben, nur während der Hauptverkehrszeiten verkehrten die Züge im Halbstundentakt. Zusätzlich sind mehrmals weitere Vorfälle eingetreten. Beispiele: Am Samstag, 16. Januar 2021, am Vormittag fuhr während mindestens zwei Stunden kein Zug von Langenthal nach Bern. Am 28. Januar 2021 fielen kurzfristig mehrere Züge aus, und die Ersatzbusse trafen erst nach über einer Stunde ein.

Fragen:

1. Welche Organisation muss ein Bahnbetreiber vorsehen, wenn Zugausfälle im Fernverkehr wie auf der Interregio-Strecke Bern-Burgdorf-Herzogenbuchsee-Langenthal auftreten?
2. Ein Zugausfall, der zum Stundentakt führt, scheint auf der Interregio-Strecke Bern-Burgdorf-Herzogenbuchsee-Langenthal für die Betreiber tolerierbar. Wie lange muss ein Ausfall dauern, bis Ersatzbusse organisiert werden?
3. Welche Vorgaben gelten bei Zugausfällen im regionalen Personenverkehr bzw. bei der S-Bahn-Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Bei Zugausfällen wegen geplanten Baustellen sind die Betreiber verpflichtet, ein adäquates Busangebot zur Verfügung zu stellen und dieses rechtzeitig im Voraus zu kommunizieren. Bei Zugausfällen wegen ungeplanten Störungsfällen (Witterung, Defekte, usw.) versuchen die Betreiber ebenfalls rasch möglichst ein alternatives Busangebot zur Verfügung zu stellen. Die Bahnen haben mit Busunternehmen fixe Verträge für Busersatzleistungen in geplanten und ausserordentlichen Situationen abgeschlossen. Bei ungeplanten Störungsfällen sind aber Einschränkungen leider je nach Situation unvermeidlich.
2. Bei Störungsfällen wird immer alles unternommen, um die Auswirkungen auf Kundinnen und Kunden möglichst klein zu halten. Allerdings lassen sich die vorbereiteten Konzepte nicht immer sofort und vollständig umsetzen. Insbesondere sind die erforderlichen Buskapazitäten nicht in jedem Fall rasch genug verfügbar. Die SBB bittet ihre Kundinnen und Kunden um Verständnis und versichert, dass sie bei jedem Störfall immer möglichst rasch und gut informiert und reagiert.
3. Bei Störungsfällen bestehen keine absoluten Vorgaben bezüglich der Qualität, weil dies unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde. Hingegen gelten im Störungsfall gewisse Passagierrechte, welche insbesondere Entschädigungsverpflichtungen und die Informationspflicht umfassen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP)

Beantwortet durch: BVD

BLS-Investition in die Werkstätte Chliforst: Keine unzulässigen Quersubventionen mit dem Segen (und aus der Kasse) des Kantons Bern!

Die BLS plant im Westen der Stadt Bern eine Werkstatt. Das entsprechende Plangenehmigungsdossier ist Mitte Februar 2021 beim BAV eingereicht worden. In diesem Zusammenhang stellen sich subventionsrechtliche Fragen von grosser Tragweite, denen aufgrund der jüngsten Erfahrungen mit PostAuto oder BLS eine besondere Dringlichkeit zukommt.

Im Geschäftsfeld Personenbeförderung erbringt die BLS hauptsächlich Leistungen im regionalen Personenverkehr (RPV), der hoch subventioniert ist. Dazu kommen neuerdings Leistungen im Fernverkehr. Der Fernverkehr ist eigenwirtschaftlich zu führen und ermöglicht Gewinne. Die BLS strebt an, vermehrt im Fernverkehr tätig sein zu können. Heutiges Abgeltungsregime sowie Kartell- und Wettbewerbsrecht verbieten streng, dass die Sparte Fernverkehr direkt oder indirekt mit Mitteln aus der subventionierten RPV-Sparte alimentiert, also «quersubventioniert» wird.

Gemäss Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs können Transportunternehmen Investitionsfolgekosten (d. h. Abschreibungs-, Zins- und Unterhaltskosten) in die Planrechnung einer Offerte aufnehmen, wenn die Besteller der Aufnahme vor der Investition zugestimmt haben (Art. 19 Abs. 1 ARPV). Die Planrechnung in der Offerte bildet im RPV-Bestellverfahren die Grundlage der Angebotsvereinbarung. Laut einschlägiger Wegleitung des BAV ist zur Anrechenbarkeit der Folgekosten eine explizite Genehmigung seitens der Besteller im Fall von Werkstätten und Eisenbahn-Depots zwingend. Denn es geht angesichts des Investitionsvolumens letztlich um erhebliche Summen, die sich über viele Jahre in den Kosten niederschlagen. Der Kanton Bern ist im RPV der grösste Bestellerkanton der BLS. Es muss damit gerechnet werden, dass am Standort Chliforst auch Rollmaterial unterhalten wird, das im Fernverkehr zum Einsatz kommt; weiter ist denkbar, dass an dem Standort auch kommerzielle Serviceleistungen für Dritte erbracht werden.

Fragen:

1. Wie positioniert sich der Kanton Bern als Bestellerkanton im Rahmen von Vorgesuch und Genehmigungsverfahren nach Artikel 19 ARPV gegenüber der Grossinvestition Chliforst?
2. Wie stellt der Regierungsrat bzw. die zuständige Bau- und Verkehrsdirektion sicher, dass im geschilderten Kontext die kantonalen Aufwendungen für den öV nicht unrechtmässig strapaziert werden? Konkret: Wie wird verhindert, dass RPV-Subventionen zweckentfremdet werden und regelwidrig den BLS-Fernverkehr quersubventionieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern unterstützt als Bestellerkanton das Projekt Chliforst der BLS AG. Die S-Bahn Bern ist für den Kanton ein zentraler Wirtschaftsfaktor und wichtig für die Wirtschaftsentwicklung des Kantons. Für einen effizienten Betrieb ist ein betriebsnaher Unterhalts- und Werkstattstandort von zentraler Bedeutung. Als Betreiber der S-Bahn Bern ist die BLS auf einen Unterhalts- und Werkstattstandort im Raum Bern angewiesen. Nur so können teure Leer-, Ersatz- und Einsatzfahrten auf ein Minimum reduziert werden. Eine wirtschaftliche Produktion ist für den Kanton Bern als Besteller ein zentrales Anliegen, da es direkte Auswirkungen auf die kantonalen Beiträge an den ÖV hat.
2. Im Rahmen der Betriebsmittelgenehmigung muss die BLS aufzeigen wie und von welchen Sparten (Regionalverkehr / Fernverkehr / Infrastruktur / Drittgeschäfte) die Anlage genutzt wird und wie die Kosten

aufgeteilt werden. Die BLS wird auch in den IST-Rechnungen nachweisen müssen, dass die Kosten verursachergerecht auf die Leistungsbezüger zugewiesen werden. Dies wird im Rahmen der vom Bundesamt für Verkehr (BAV) definierten subventionsrechtlichen Prüfungen kontrolliert.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: von Arx (Schlieren bei Köniz, glp)

Beantwortet durch: BVD

Behindert die Mineralölsteuerrückerstattung die Elektrifizierung des öffentlichen Busverkehrs?

Für Treibstoffe, die im öffentlichen Verkehr verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer rückerstattet. Rückerstattungsberechtigt sind Fahrten zum Zweck der Personenbeförderung, die mit einer Konzession des Bundesamts für Verkehr durchgeführt werden.⁶

Eine Begleiterscheinung der Mineralölsteuerrückerstattung ist, dass sie sich bei einem Vergleich der Betriebskosten zwischen Elektrobussen und fossil betriebenen Bussen des öffentlichen Verkehrs zuungunsten der Elektrobusse auswirkt. Ursprünglich zur Förderung des öffentlichen Verkehrs eingeführt, bewirkt die Mineralölsteuerrückerstattung somit mittlerweile eine fragwürdige Preisverzerrung zum Nachteil der Elektromobilität, obwohl diese sich gegenüber der fossil betriebenen Mobilität durch weniger Lärm, deutlich weniger Treibhausgasemissionen, weniger Energieverbrauch und einen Wegfall des Schadstoffausstosses auszeichnet. Ein klassischer Fehlanreiz.

Fragen:

1. Welche Rolle spielt die Mineralölsteuerrückerstattung in der Praxis für die Umstellung von Buslinien auf Elektrofahrzeuge?
2. Gibt es im Kanton Bern Buslinien, deren Umstellung auf Elektrofahrzeuge unter anderem wegen der erwähnten Kostenverzerrung verworfen wurde?
3. Wird bei der Ausschreibung von Buslinien des öffentlichen Verkehrs die durch die Mineralölsteuerrückerstattung herbeigeführte Benachteiligung von Angeboten mit Elektrofahrzeugen neutralisiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Umstellungen auf Elektrobusse werden von den Transportunternehmen dann geprüft, wenn Ersatz- oder Neubeschaffungen anstehen. Mehrkosten für Elektrobusse und Ladeinfrastruktur werden dabei dem Nutzen der Umstellung (weniger CO2- / Schadstoff- / Lärmemissionen für möglichst viele Nutzende / Anwohnende) gegenübergestellt. Die Mineralölsteuerrückerstattung spielt dabei in der Praxis eine untergeordnete Rolle.
2. Dem Regierungsrat sind keine solchen Fälle bekannt.
3. Bei den bisherigen Ausschreibungen standen Elektrobusse insbesondere aufgrund der noch ungenügenden Batterieleistungen nicht im Zentrum. Im Rahmen der Ausschreibungen wurden aber schadstoffarme Fahrzeuge immer schon besser bewertet. Bei zukünftigen Ausschreibungen sind entsprechende Eignungs- beziehungsweise Beurteilungskriterien zu etablieren, welche die Mehrkosten von Elektrobusen und entsprechender Ladeinfrastruktur adäquat berücksichtigen.

Verteiler
– Grosser Rat

⁶ Vgl. <https://www.ezv.admin.ch/dam/ezv/de/dokumente/abgaben/minoest-tsr/merkblatt-ktu-rueckerstattung.pdf.download.pdf/Merkblatt%20KTU%20d.pdf>.

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 07.03.2021

Eingereicht von: Grupp (Biel, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Wie viele zusätzliche Gesuche bei Senkung der Härtefall-Grenze

Aus Regierung und Verwaltung hat man in letzter Zeit öfter vernommen, dass bei einer Absenkung des Jahresumsatzes von 100 000 auf 50 000 Franken der Aufwand sehr gross wäre, volkswirtschaftlich aber wenig bringen würde.

Fragen:

1. Gibt es Schätzungen, wie viele Unternehmen zusätzlich von Unterstützungsgeldern profitieren könnten?
2. Gibt es Schätzungen, wie viele Arbeitsplätze dadurch gerettet werden könnten?
3. Gibt es Schätzungen zur zusätzlichen Summe, die der Kanton Bern dafür übernehmen müsste?

Antwort des Regierungsrates

Kleinstunternehmen mit einem Umsatz von weniger als 100'000 Franken müssen sich nicht im Handelsregister eintragen lassen und sind grundsätzlich nicht mehrwertsteuerpflichtig. Entsprechend liegen zu diesen Unternehmen keine statistischen Angaben vor.

1. Nein. Da nicht bekannt ist, wie viele solcher Kleinstunternehmen existieren, kann auch nicht abgeschätzt werden, wie viele davon von der Sofortunterstützung im Rahmen der Härtefallmassnahmen profitieren könnten.
2. Nein. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass damit nur wenige Arbeitsplätze gerettet werden könnten. Viele dieser Kleinstunternehmen dienen einem Nebenerwerb und/oder haben geringe Fixkosten. Die Geschäftstätigkeit kann deshalb oft ohne relevante Kosten kurzfristig eingestellt und später wieder aufgenommen werden. Demzufolge dürften die entsprechenden Arbeitsplätze in vielen Fällen mittel- und langfristig nicht – oder zumindest nicht wegen der Coronavirus-Krise – verloren gehen.
3. Nein. Die insgesamt ausbezahlten Unterstützungsbeiträge wären aber auch bei einer hohen Zahl an Kleinstunternehmen verhältnismässig gering, da der Unterstützungsbeitrag für solche Unternehmen zwischen einigen Hundert und wenigen Tausend Franken betragen dürfte. Davon würde der Bund den Grossteil übernehmen, so dass die effektiven Kosten für den Kanton relativ gering ausfallen. Es ist sogar möglich, dass die dafür notwendigen Vollzugskosten, die vollständig vom Kanton getragen werden müssen, höher wären, als die Kosten des Kantons für die Unterstützungsbeiträge.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 07.03.2021

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Vermehrte Aussetzung von Tieren im Kanton Bern?

Corona hat nicht nur das Arbeiten im Homeoffice forciert, viele Menschen haben sich auch ein Haustier angeschafft. Tierschutzorganisationen befürchten nun, dass in den kommenden Sommerferien zahlreiche Tiere ausgesetzt werden.

Frage:

- Welche Massnahmen sind seitens der Kantonsbehörden, der Kantonspolizei usw. geplant, um dieser möglichen Situation zu begegnen?

Antwort des Regierungsrates

Spezielle Vorkehrungen sind im Zusammenhang mit der Coronasituation nicht vorgesehen. Dass Tiere ausgesetzt werden, kommt auch in «normalen» Zeiten vor. Es greifen die üblichen Abläufe: Die Tiere werden von der Kantonspolizei in Tierheime verbracht. Können Personen, welche ein Tier ausgesetzt haben ermittelt werden, wird von den Strafverfolgungsbehörden ein Strafverfahren und vom Amt für Veterinärwesen ein Tierschutzverfahren durchgeführt. Die Tierschutzverfahren in diesen Fällen enden häufig mit einem Tierhalteverbot für die betreffende Person.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Wurden im Kanton Bern Wölfe ausgesetzt?

Die Vereinigung zum Schutz von Wild- und Nutztieren vor Grossraubtieren im Kanton Bern hat bereits mehrmals Meldungen erhalten, wie das Aussetzen von Wölfen beobachtet wurde. Im vergangenen Herbst hat die Vereinigung erfahren, dass im Raum Gürbetal-Gantrisch ein Fahrzeug mit italienischem Kennzeichen Wölfe ausgesetzt hat. Daraufhin wurde in der genannten Region die Wölfin F78 aktiv und hat 36 Nutztiere gerissen. Auf vielen Weiden und Alpen ist es unmöglich (Topografie), den verlangten Herdenschutz zu gewährleisten. Es müssen unbedingt auch Entschädigungen für Tiere erfolgen, die aus den genannten Gründen nicht geschützt werden können.

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass im Kanton Bern Wölfe ausgesetzt werden?
2. War die abgeschossene Wölfin F78 mit einem Sender ausgestattet?
3. Ist der Regierungsrat bereit, für nicht schützbare Herden finanzielle Mittel bereitzustellen?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein. Solche Begebenheiten sind weder dem Regierungsrat noch dem Jagdinspektorat bekannt. Es gibt auch keinerlei Evidenz oder Hinweise dafür.
2. Nein.
3. Ja, dies ist bereits heute gängige Praxis.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Warum erfolgt die Auszahlung der Härtefallentschädigungen so schleppend?

Der Lockdown wegen der Covid-19-Pandemie hat immer gravierendere Auswirkungen auf die Wirtschaft. Namentlich die Gastronomie blutet. Problematisch ist offenbar, dass die Ausfallentschädigungen, die von Bund und Kantonen beschlossen worden sind, offenbar nicht an die Basis kommen. GastroSuisse schreibt in einer Mitteilung vom 4. März Folgendes: «Ebenso traurig ist, dass es mit den Ausfallentschädigungen nicht richtig funktioniert. 10 Milliarden Franken sind gut und recht, wenn aber unsere Mitglieder mit ihren Gesuchen nicht durchdringen, ist alles Geld nichts wert. Die Umfrage unserer Mitglieder, 3556 Betriebe haben mitgemacht, zeigt nämlich auf: Erst die Hälfte der Gesuche wurde bewilligt. Die anderen warten seit mehreren Wochen auf eine Antwort ihrer Kantone.»

Fragen:

1. Wie viele (in Prozent) der eingereichten Härtefallentschädigungsgesuche wurden im Kanton Bern beantwortet?
2. Wie hoch ist die durchschnittliche Härtefallentschädigung pro Betrieb?
3. Was sagt der Regierungsrat zur Kritik, auch von Gastronomen im Kanton Bern, dass sie teils wochenlang auf die Beantwortung und Auszahlung der Härtefallentschädigung warten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die Aussage, wonach die Auszahlungen der Härtefallentschädigungen schleppend erfolgen, nicht nachvollziehen. Er hat massiv in den Vollzug investiert und setzt Anpassungen, die in der Regel vom Bund vorgegeben werden, jeweils sehr rasch um.

Die folgenden Angaben entsprechen dem Stand per 8. März 2021.

1. Von 1415 eingereichten Gesuchen haben 950 einen Entscheid erhalten, dies entspricht 67 %. Auf der Website www.be.ch/corona-haertefall werden die Zahlen zu den Härtefall-Gesuchen publiziert und zweimal pro Woche aktualisiert.
2. Die durchschnittliche Härtefallentschädigung pro Betrieb beträgt CHF 55'387.
3. Die Härtefallentschädigungen werden jeweils so rasch wie möglich ausbezahlt, die Behandlungsdauer eines Gesuches variiert zwischen fünf und 15 Tagen. Komplexe Fälle benötigen mehr Zeit, beispielsweise wenn die eingereichten Dokumente nicht komplett sind oder wenn sich einer der Beurteilungsparameter im laufenden Verfahren ändert.

Als der Bundesrat am 17. Februar 2021 angekündigt hat, die Schliessungsdauer für Restaurants zu verlängern, wurde entschieden, die Auszahlungen an Restaurants eine Woche zu sistieren. Dieses Vorgehen erlaubte es, die verlängerte Schliessungsdauer nach dem definitiven Entscheid vom 24. Februar 2021 bei der Höhe des Beitrags bereits anzurechnen. Gleichzeitig führte dies zu einer entsprechenden Verzögerung bei der Auszahlung.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Immer noch keine Stiftungsaufsicht für die Wyss Academy?

In der Antwort auf die Interpellation 192-2020, eingereicht am 11. Juni 2020, zur Frage der Aufsichtsbehörde für die Stiftung «Wyss Academy for Nature at the University of Bern» bzw. zum fehlenden Eintrag einer Aufsichtsbehörde im Handelsregister hielt der Regierungsrat fest: «Die Stiftung Wyss Academy untersteht gemäss Ziff. IV. der Stiftungsurkunde der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI). Ein entsprechender Eintrag im Handelsregister ist in absehbarer Zeit zu erwarten.» Bis heute ist ein solcher Eintrag nicht erfolgt.

Fragen:

1. Weshalb ist im Handelsregister für die Stiftung «Wyss Academy for Nature at the University of Bern» immer noch keine Aufsichtsbehörde erwähnt?
2. Ist die Wahrnehmung der Aufsicht durch das EDI aktuell garantiert, dies trotz fehlendem Handelsregistereintrag?
3. Wie oft kommt es vor, dass eine Stiftung nach fast einem Jahr seit ihrer Gründung offenkundig immer noch über keinen Eintrag einer Aufsichtsbehörde im Handelsregister verfügt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die eidg. Stiftungsaufsicht (ESA) hat die Stiftungsurkunde der Wyss Academy vorgängig geprüft. Mit der Anmeldung beim Handelsregisteramt hat die Wyss Academy eine zusätzliche Ausfertigung der Stiftungsurkunde für die Aufsichtsbehörde mitgeliefert. Diese wurde vom Handelsregisteramt zur Ausfertigung an die ESA weitergeleitet. Darauf gestützt hätte die Anmeldung zur Eintragung durch die Aufsichtsbehörde mit einer Übernahmeverfügung direkt erfolgen sollen (gemäss HRegV Art. 96, Abs. 1 und 2). Dies ist bei der ESA noch pendent, was in der Praxis ab und zu vorkommt, insb. auf Bundesebene.
2. Davon ist auszugehen.
3. Die Frage kann nicht beantwortet werden, da das Handelsregisteramt keine entsprechende Statistik führt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorschlag: Anfrage 16

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Schmidhauser (Interlaken, FDP)

Beantwortet durch: BKD

Corona-Sofortunterstützung für Studierende (Bachelor und Master) der BFH

Die BFH hat mitgeteilt, dass aufgrund der Corona-Krise unbürokratisch eine zusätzliche Hilfe von 500 Franken an Studierende ausgerichtet werden soll.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat über dieses Vorgehen informiert?
2. Gibt es vergleichbare Hilfestellungen für andere Bildungsstätten?
3. Wenn nein: Wie erklärt der Regierungsrat diese Unterschiede?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Bildungs- und Kulturdirektion wurde durch die Leitung der BFH im Rahmen eines Austausches zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie an den Hochschulen darüber informiert, dass zunehmend Studierende in eine finanzielle Notlage geraten. Die Hochschule informierte weiter, dass sie eine gezielte Unterstützung einzelner betroffener Studierender vorsehe. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel stammen aus einer Abgabe, die bei allen Fachhochschulangehörigen (Studierende und Mitarbeitende) für soziale Massnahmen sowie kulturelle und Sporteinrichtungen der Berner Fachhochschule erhoben wird.⁷ Zweck solcher sozialer Massnahmen ist insbesondere, Studienabbrüche aufgrund einer finanziellen Notlage vermeiden zu helfen. Das Thema wurde im Regierungsrat nicht diskutiert.
2. Ja. Auch die Universität Bern und die PH Bern verfügen über Sozialkassen, die aus Abgaben ihrer Angehörigen gespiesen werden. An der Universität Bern immatrikulierte Studierende können sich für eine Unterstützung an die Stiftung Sozialkasse wenden und eine kurzfristige Überbrückungshilfe beantragen, wenn sie aufgrund der Coronavirus-Pandemie in einen akuten finanziellen Engpass geraten sind.⁸ Bei den Studierenden der PH Bern hat die Pandemie eher zu zusätzlichen Einsatz- und Einkommensmöglichkeiten durch Stellvertretungen an Schulen und daher selten zu Notlagen geführt. Der Einsatz von Mitteln aus den vorhandenen Sozialkassen zur Überbrückung von Notlagen bei Studierenden infolge der Pandemie wird nicht nur bei den Berner Hochschulen, sondern beispielsweise auch an der HES-SO und an vielen anderen Hochschulinstitutionen der Schweiz praktiziert.
3. Vgl. die Antwort zu Frage 2.

Verteiler

– Grosser Rat

⁷ Artikel 16, 33 Absatz 1 Buchstabe I und Artikel 53 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG), Artikel 79 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV) sowie Artikel 45 des Fachhochschulstatuts vom 14. Februar 2019 der Berner Fachhochschule (FaSt)

⁸ https://www.unibe.ch/studium/organisatorisches/studienfinanzierung/stiftung_sozialkasse/index_ger.html

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Kohler (Spiegel bei Bern, FDP)

Beantwortet durch: BKD

Corona-Sofortunterstützung für Studierende (Bachelor und Master) der BFH

Die Schulleitung der BFH will die von finanzieller Not betroffenen Student*innen unterstützen und hat hierfür ein Zusatzbudget aus dem Fondsvermögen bewilligt. Student*innen können pro Gesuch max. 500 Franken beantragen, pro Semester dürfen max. zwei Gesuche gestellt werden.

Fragen:

1. Welches Gremium (der BFH?) hat diesen Entscheid auf welcher Rechtsgrundlage getroffen?
2. Welches sind die Grenzen dieser Hilfestellungen (zeitlich, personell, nach Fachrichtung)?
3. Welchen Studierenden wird/wurde diese Hilfe in welcher Form angeboten?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Schulrat der BFH hat zur Unterstützung von Studierenden in finanzieller Not aufgrund der Coronaviruss-Pandemie am 20. Januar 2021 das Reglement über Corona-Sofortunterstützung an Studierende erlassen. Dieses stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: Artikel 16, Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe I und Artikel 53 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG), Artikel 79 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV), Artikel 45 des Fachhochschulstatuts vom 14. Februar 2019 der Berner Fachhochschule (FaSt) sowie das Reglement über die sozialen und kulturellen sowie Sporteinrichtungen der Berner Fachhochschule vom 1. November 2006.
2. Das Reglement über Corona-Sofortunterstützung an Studierende trat am 1. Februar 2021 in Kraft und gilt befristet bis am 31. Januar 2022. Alle Bachelor- und Masterstudierenden der BFH können ein Gesuch um Unterstützungsbeiträge einreichen. Es können jeweils Beträge von maximal 500 Franken pro Gesuch gesprochen werden, und pro Person sind pro Semester maximal zwei Beiträge möglich. Die Fachhochschulleitung legt gemäss Reglement den für diese Unterstützungsmaßnahmen maximal zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag fest. Dieser wurde auf 150'000 Franken begrenzt. Die finanziellen Mittel stammen aus einer Abgabe, die gestützt auf Artikel 45 des Fachhochschulstatuts bei allen Fachhochschulangehörigen (Studierende und Mitarbeitende) erhoben wird für soziale Massnahmen sowie kulturelle und Sporteinrichtungen der BFH. Kantonsbeiträge werden keine verwendet.
3. Da das Reglement für diese Unterstützung erst am 1. Februar 2021 in Kraft getreten ist, gibt es noch keine etablierte Vergabepraxis oder Statistik.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 07.03.2021

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortet durch: SID

Einsatz von Bodycams

In der Medienmitteilung vom 4. Dezember 2020 orientiert der Regierungsrat über den Einsatz von Bodycams durch die Kantonspolizei.

Fragen:

1. Werden die Daten auf einem Chip in der Kamera gespeichert oder werden sie direkt übermittelt?
2. Wie wird verhindert, dass die Daten in falsche Hände geraten?
3. Wie wird festgelegt, bei welchen Einsätzen eine Bodycam getragen wird und wo nicht?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Daten werden auf der Kamera gespeichert und nicht direkt übermittelt. Die Datenübermittlung erfolgt innerhalb der Räume der Kapo via lokales Netzwerk.
2. Die Daten sind, solange sie auf den Endgeräten gespeichert sind, verschlüsselt. Erst wenn sie auf den Serversystemen der Kapo freigegeben werden, erfolgt eine «Entschlüsselung». Auch bei einem eventuellen Verlust einer Kamera würde noch kein Zugriff auf die Daten ermöglicht.
3. Die Kapo hat für das Pilotprojekt nur eine begrenzte Anzahl Kamerás beschafft. Es versteht sich von selbst, dass damit auch nur eine sehr begrenzte Anzahl von Mitarbeitenden mit einer solchen Kamera ausgerüstet werden können. Die Kamerás sollen namentlich dort zu Testzwecken eingesetzt werden, wo es in der Vergangenheit zu Gewalttätigkeiten im öffentlichen Raum gekommen ist. Die genaue Verteilung wird im Rahmen des Pilotprojekts noch festgelegt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 07.03.2021

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortet durch: SID

Wann präsentiert der Regierungsrat dem Grossen Rat einen neuen Wegweisungsartikel, der bundesrechtskonform ist?

Ausländische Fahrende besetzen seit Ende Januar 2021 verschiedene Standorte in der Region Biel. Bei der Abstimmung über den Transitplatz Wileroltigen wurde in einem wichtigen Argument auf den Wegweisungsartikel im kantonalen Polizeigesetz verwiesen, der jedoch unterdessen vom Bundesgericht kassiert worden ist.

Fragen:

1. Wann präsentiert der Regierungsrat dem Grossen Rat einen neuen Wegweisungsartikel, der bundesrechtskonform ist?
2. Warum engagiert sich der Kanton nicht stärker gegen illegale Landnahmen durch ausländische Fahrende, z. B. durch Intervention bei Bundesstellen, bei den SBB usw.?
3. Welche weiteren Massnahmen wird der Regierungsrat ergreifen, um gegen illegale Landnahmen vorzugehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Wegweisungsartikel, die primär die Fahrenden betrafen und die das Bundesgericht mit Urteil vom 29. April 2020 als verfassungswidrig beurteilt hat, wurden vom Grossen Rat im Rahmen der Gesetzesberatungen ins Polizeigesetz eingefügt. Der Regierungsrat hatte sich stets gegen diese Regelung ausgesprochen. Er vertritt weiterhin die Haltung, dass die bestehenden gesetzlichen Wegweisungsbestimmungen genügen.
2. Der Regierungsrat ist sich der Problematik der unerwünschten Halte und illegalen Landnahmen durch ausländische Fahrende bewusst. Illegale Landnahmen sind ein Ärgernis und eine Belastung für alle Betroffenen. Gleichzeitig ist die fahrende Lebensweise durch mehrere Staatsverträge, wie auch durch die Verfassung in verschiedener Hinsicht geschützt. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen des geltenden Rechts für sinnvolle Lösungen und die rasche Beendigung von illegalen Landnahmen ein. Die kantonalen Stellen stehen mit dem Bund, den Gemeinden und auch mit privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern im regelmässigen Austausch. Die erfolgversprechendste Massnahme ist die Schaffung von provisorischen und dauerhaften Transitplätzen. Der in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 beschlossene neue definitive Transitplatz in Wileroltigen befindet sich in der Planung. Die Schaffung provisorischer Transitplätze setzt entsprechende Standortangebote von Gemeinden voraus.
3. Siehe Antwort auf Frage 2.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: SID

Gleichbehandlung bei Polizeieinsätzen

Am Sonntagabend, 7.3.2021, hat in der Stadt Bern eine unbewilligte, von linken Kreisen spontan organisierte Demonstration stattgefunden. In den Medien wurde mitgeteilt, dass gegen die geltenden COVID-Massnahmen verstossen wurde. Die Polizei sei vor Ort gewesen, habe sich aber im Hintergrund gehalten.

Fragen:

1. Warum wurden die Demonstranten nicht am zum Voraus bekannten Versammlungsort aufgehalten, kontrolliert und an der Teilnahme am Demozug gehindert?
2. Warum werden Demonstranten, die gegen die COVID-Massnahmen protestierten, wegen Verstosses gegen die Maskenpflicht gebüsst und auseinandergetrieben, hingegen die Demonstrierenden vom 7. März ohne Folgen laufengelassen?
3. Wer ist federführend bei diesen Polizeieinsätzen, die eine Gleichbehandlung von Demonstrierenden vermissen lassen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kantonspolizei hat am späteren Sonntagnachmittag Kenntnis von Aufrufen zu einer Spontandemonstration im direkten Nachgang zu den nationalen Abstimmungen Kenntnis erhalten. Gegen 19.00 Uhr versammelten sich Kundgebungsteilnehmende beim Bahnhof Bern und formierten sich zu einem Umzug, der in der Folge durch die Innenstadt zog. Die Kantonspolizei war vor Ort präsent und hat die Entwicklung laufend beobachtet. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Corona-Vorgaben in Bezug auf die Maskenpflicht eingehalten wurden. Die Teilnehmenden haben gegen die kantonale Regel, wonach sich nicht mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum versammeln dürfen, verstossen. Eine Kontaktaufnahme mit den Teilnehmenden war nicht möglich. Die 15 Personenregel war unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände mit den vorhandenen Einsatzkräften nach der Beurteilung des Einsatzleiters nicht verhältnismässig durchsetzbar.
2. Vgl. Antwort auf Frage 1.
3. Bei Spontankundgebungen erfolgt eine Intervention immer gestützt auf die Beurteilung der Situation durch die Einsatzleitung und muss verhältnismässig sein. Die Thematik der Kundgebung oder der politische Hintergrund spielen für die Kantonspolizei keine Rolle.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 08.03.2021

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP)

Beantwortet durch: DIJ

Justizverfassung – Wo bleibt die Prüfung der Fusion der obersten kantonalen Gerichte?

Mit RRB 204/2021 vom 17. Februar 2021 hat der Regierungsrat das Geschäft «Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II» an den Grossen Rat überwiesen. Der Unterzeichner nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die gegenwärtige organisatorische Ausgestaltung der Justizselbstverwaltung in Form der sogenannten «Justizleitung» in der Kantonsverfassung verankern lassen möchte. Damit würde aber eine Weiterentwicklung und Modernisierung unserer Justiz auf Jahre hinaus verhindert. Im Schlussbericht vom 27. Mai 2016 zur Evaluation der Justizreform II kommen die Experten von Ecoplan denn auch zum Schluss, dass die Zusammensetzung der Justizleitung – insbesondere der Einsatz der Generalstaatsanwaltschaft – längerfristig abgewogen werden muss (S. 112). Im Vernehmlassungsverfahren führte schliesslich der Bernische Anwaltsverband – immerhin der «Hauptnutzer» der bernischen Justiz – aus, dass die Zeit für Anpassungen der Verfassung nicht reif sei. Zudem sei die Fusion von Ober- und Verwaltungsgericht vom Regierungsrat nicht ansatzweise einer vertieften Prüfung unterzogen worden. Angesichts der Tatsache, dass die Trennung in Zivil-, Straf- und Verwaltungsjustiz rein historischer Art sei und andere Kantone nur ein einziges oberstes Gericht kennen, wäre eine ernsthafte und vertiefte Klärung der Fusionsfrage nach Auffassung des Anwaltsverbands angebracht, bevor über eine Änderung der Justizverfassung diskutiert werde.

Fragen:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Schlussfolgerung von Ecoplan ein, die Zusammensetzung der Justizleitung müsse «längerfristig abgewogen» werden?
2. Gedenkt der Regierungsrat, die vom Bernischen Anwaltsverband aufgeworfene Frage nach der Fusion der beiden obersten kantonalen Gerichte zu prüfen? Wenn ja, wann? Wenn nein, weshalb nicht?
3. In welchen Kantonen sind Verwaltungsgericht und Obergericht fusioniert?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Bericht Ecoplan hält fest, dass sich die Organisation der bernischen Justiz seit der Umsetzung der Justizreform II bewährt hat. Dementsprechend empfiehlt der Bericht, keinen Umbau anzustreben. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Neuorganisation aus wichtigen und triftigen Gründen erforderlich sein, wird der Regierungsrat die Aussage im Bericht in seine Überlegungen einbeziehen. Zum heutigen Zeitpunkt sind derartige Gründe aber nicht ersichtlich.
2. Die Fusion der beiden Gerichte wurde bereits anlässlich der Arbeiten zur Justizreform II diskutiert und nicht weiterverfolgt: Es wurden keine triftigen Gründe erkannt, aus denen sich ein derartiges Vorhaben aufgedrängt hätte. Die Komplexität eines derartigen Vorhabens hätte zudem den Rahmen des damaligen Projektes gesprengt.

Der Regierungsrat hat in seinem Bericht vom 18. Januar 2017 festgehalten, dass es nicht zweckmässig erscheine, die heutige Organisation der Justiz nur gut fünf Jahre nach deren Inkraftsetzung in Frage zu stellen. Dies umso weniger, als der Evaluationsbericht das Modell der Justizorganisation im Kanton Bern grundsätzlich als gut und erfolgreich bezeichnet. Der Regierungsrat hat deshalb im Januar 2017 entschieden, auf die Weiterverfolgung des Handlungsfeldes „Fusion Obergericht-Verwaltungsgericht“ zu verzichten (Bericht des Regierungsrates vom 18. Januar 2017 (Schlussfolgerungen aus dem Bericht

Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016, Ziffer 3.3.1.2, S. 11). An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert.

3. Eine Recherche zeigt, dass ca. die Hälfte der Kantone ein separates Obergericht und ein separates Verwaltungsgericht eingesetzt haben, die andere Hälfte der Kantone führt Kantonsgerichte:

14 Kantone mit Kantonsgericht:

Luzern, Schaffhausen, Uri, Solothurn, beide Basel, beide Appenzell, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura.

12 Kantone ohne Kantonsgericht:

Zürich, Zug, St. Gallen, Graubünden, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Freiburg, Thurgau, Tessin, Bern.

Bei dieser groben Übersicht ist zu beachten, dass die Begriffe «Kantonsgericht» bzw. «Obergericht» und «Verwaltungsgericht» nicht einheitlich verwendet werden und die tatsächliche Organisation der obersten Gerichte nicht auf den ersten Blick erkennbar ist.

Verteiler

– Grosser Rat